



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten

BP 164

Planung eines neuen technischen Bereichs im Areal
der ehemaligen Pionierkaserne, Regensburg
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber

Stadt Regensburg
Herr Lehmann
Weinweg 8
93049 Regensburg

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Ing. Hartmut Schmid
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2.	Datengrundlagen	4
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	5
3.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	5
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.2.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5.	Gutachterliches Fazit	17
6.	Anhang I: Höhlenbäume	17
7.	Anhang II: naturschutzfachlich bedeutsame Heuschreckenarten	19

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Regensburg plant im ehemaligen Kasernenbereich der Pionierkaserne einen so genannten neuen technischen Bereich. Ein erstes Konzept für die künftige Bebauung wurde erstellt. Im Rahmen der Planungsmaßnahmen sind landschaftsplanerische und ökologische Aufgabenstellungen zu behandeln sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Aspekte zu prüfen.



Abbildung 1: Umgriff des Planungsbereichs (rot schraffiert)

In der vorliegenden saP werden:

- ◇ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◇ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassung der Höhlenbäume im Rahmen der Vogelkartierungen
- Erhebung von Fledermäusen in 4 Durchgängen mit Bat-Detektor, Ausflugsbeobachtungen, Untersuchung der Gebäude auf Fledermausquartiere
- Erhebung von Brutvögeln in 6 Begehungen, davon 2 speziell für Gebäudebrüter
- Erhebung von Reptilien in 6 Begehungen, incl. angrenzender Gleisbereiche der Bahn
- Erhebung von Ödlandschrecken in 2 Begehungen
- "Die Brutvögel der Stadt Regensburg" Acta Albertina Ratisbonensia 2013

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◇ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten
- ◇ Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◇ dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◇ Störungen durch Fahrzeug- und Personenbewegungen
- ◇ Störungen, insbesondere von Vögeln und Insekten durch Lichtemission von Beleuchtungsanlagen

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◇ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden
- ◇ Entstehen während der Bauphase Rohbodenstandorte im an das Bahngelände angrenzenden Bereich, so ist dieser Bereich durch einen reptiliensicheren Zaun so abzugrenzen, dass keine Zauneidechsen in den Baubereich einwandern können. Die Ausführung ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzusprechen und der Umweltbehörde anzuzeigen.
- ◇ Die Fällung von Höhlenbäumen (siehe Kap. 6) erfolgt unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung, um die Baumhöhlen aktuell auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Vorsorglich werden dabei auch Totholz- und Faulstellen auf potentielle Vorkommen von Totholzbewohnern kontrolliert. Potentiell bedeutsame Stammabschnitte werden gesichert und unter Absprache mit der Umweltbehörde an geeignete Stellen verbracht.
- ◇ Die Beleuchtung des Geländes erfolgt durch LED-Leuchten, die nur geringe Hitzeentwicklung aufweisen. Es werden Lampenkörper verwendet, die Licht ausschließlich zum Boden hin abstrahlen, um Störwirkungen und Lichtverschmutzung zu minimieren.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- ◇ Als Ersatz für den Verlust von Bruthabitaten für höhlenbrütende Vögel sind im Umfeld der Maßnahme 10 Nisthilfen für Höhlenbrüter anzubringen. Eine jährliche Reinigung ist sicherzustellen. Auswahl der Nisthilfen und Standortwahl erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.
- ◇ Als Ersatz für den Verlust von Brutmöglichkeiten für Hecken- und Baumbrüter erfolgen Neuanpflanzungen, der Umfang richtet sich nach dem Umfang der Rodungen und ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- ◇ Anlage von magerem Grünland, Brach- oder Ruderalflächen als Nahrungshabitate für Vögel im Rahmen des Flächenausgleichs

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Es erfolgten Erhebungen zu Vorkommen von Fledermäusen, Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV FFH-RL können anhand der Biotopausstattung und der bekannten lokalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen erfolgten 4 nächtliche Begehungen mit einem Bat-detektor (13.6., 18.7., 16.8. und 4.9.2017), dabei wurde auch speziell auf Ausflüge aus Biotopbäumen und Gebäuden geachtet. Bei der Begehung im August wurden neben den Ausflugsbeobachtungen aus Biotopbäumen die nähere Umgebung des Eingriffsbereichs (Gehölzbereich beim Sportplatz und Heckenreife beim Bahngleis) mit dem Detektor abgegangen. Zusätzlich erfolgte eine Begutachtung der Gebäude auf Spuren von Fledermäusen bzw. auf potentielle Eignung als Fledermausquartier.

Im direkten Bereich des Planungsumgriffs konnten bei keiner der Begehungen Fledermäuse nachgewiesen werden. Lediglich bei der Begehung im August konnten entlang der Hecke beim Bahngelände 3 Zwergfledermäuse beim Transferflug beobachtet werden.

Den aktuellen Beobachtungen nach kommt dem Planungsbereich weder als Nahrungshabitat noch als Quartierlebensraum für Fledermäuse Bedeutung zu. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Baumhöhlen als Gelegenheitsquartier genutzt werden, werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

4.1.2.2 Reptilien

Zur Erhebung von Reptilien erfolgten 6 Begehungen (25.5., 22.6., 13.7., 19.7., 23.8., und 4.9.2017). Bei allen Begehungen wurde der im Osten angrenzende Gleisbereich mit untersucht.

Im direkten Planungsbereich befinden sich nur kleinflächig Bereiche die aufgrund der Habitatstruktur als Lebensraum für Zauneidechsen in Frage kommen. Als dauerhafter Lebensraum sind diese jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit und der isolierten Lage kaum geeignet. Hier konnten auch bei keiner Begehung Zauneidechsen beobachtet werden. Im östlich angrenzen Gleisrandbereich konnten hingegen bei drei der Begehungen maximal zwei Weibchen, drei Männchen sowie bei der Begehung am 4.9. zwölf Jungtiere beobachtet werden.



Abbildung 2: Bereich mit Zauneidechsenachweise (blau umrandet)

Im Planungsbereich sind keine Verbotstatbestände zu prognostizieren. Um zu verhindern, dass Individuen in offene Bereiche des Baustellenbetriebs einwandern, bzw. Bereiche mit Zauneidechsenvorkommen außerhalb des eigentlichen Baustellenbereichs befahren oder als Lagerplatz genutzt werden, werden als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme während des Baubetriebs Absperrzäune zum Gleisbereich hin errichtet.

4.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Ausprägung der Faulstellen der festgestellten Biotopbäume und deren isolierter Lage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Es wurden vier Begehungen, überwiegend in den frühen Morgenstunden, zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Sie fanden am 10.5., 26.5., 13.6. und 6.7.2017 statt. Bei jeder Begehung wurden alle revieranzeigenden Vogelarten in Karten eingezeichnet und durch Überlagerung der vier Tageskarten schließlich eine Karte der Reviere dargestellt. Außerdem, wurden am 22.6. und 22.7. nachmittags Begehungen zur Erfassung von Mauerseglern durchgeführt.

Es wurden 31 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen wurden 20 Arten als Brutvögel eingestuft. Der Großteil dieser Arten zählt zu den häufigen und weit verbreiteten Arten. Von den Arten der Roten Liste Bayerns/Deutschlands wurden Dorngrasmücke (2 Paare), Feldsperling (1 Brutpaar), Grauschnäpper (1 Brutpaar), Star (1 Brutpaar) und Stieglitz (1 Paar) nachgewiesen.

Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt, die Mauersegler überfliegen das Areal nur auf Nahrungssuche.



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (Rote Umrandung)

Artenliste Vögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-		Mehrere Brutpaare
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-		Überflug, Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-		Nahrungsgast
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-		Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	FV	Brutvogel, zwei Paare
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-		Überflug, Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-		Brutvogel, ein Revier
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	FV	Brutvogel, ein Brutpaar
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-		Ein Brutpaar
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-		Brutvogel, zwei Brutpaare
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-		Überflug
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-		Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-		Brutvogel, zwei Reviere
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	U1	Überflug
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-		Brutvogel, zwei Paare
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-		Überflug, Nahrungssuche

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-		Brutvogel, Zwei Paare
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-		Ein Brutpaar
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-		Ein Brutpaar
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-		Überflug
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-		Überflug
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x		Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-		Ein Brutpaar
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-		Zwei Brutpaare

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

sg streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RLB Rote Liste Bayern 2016

RLD Rote Liste Deutschland 2016

1 vom Aussterben bedrohte Art

2 stark gefährdete Art

3 gefährdete Art

V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeografische Region

(Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der Kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns)

Quelle: LfU Bayern

U2 = ungünstig /schlecht

U1 = ungünstig/ unzureichend

FV = günstig

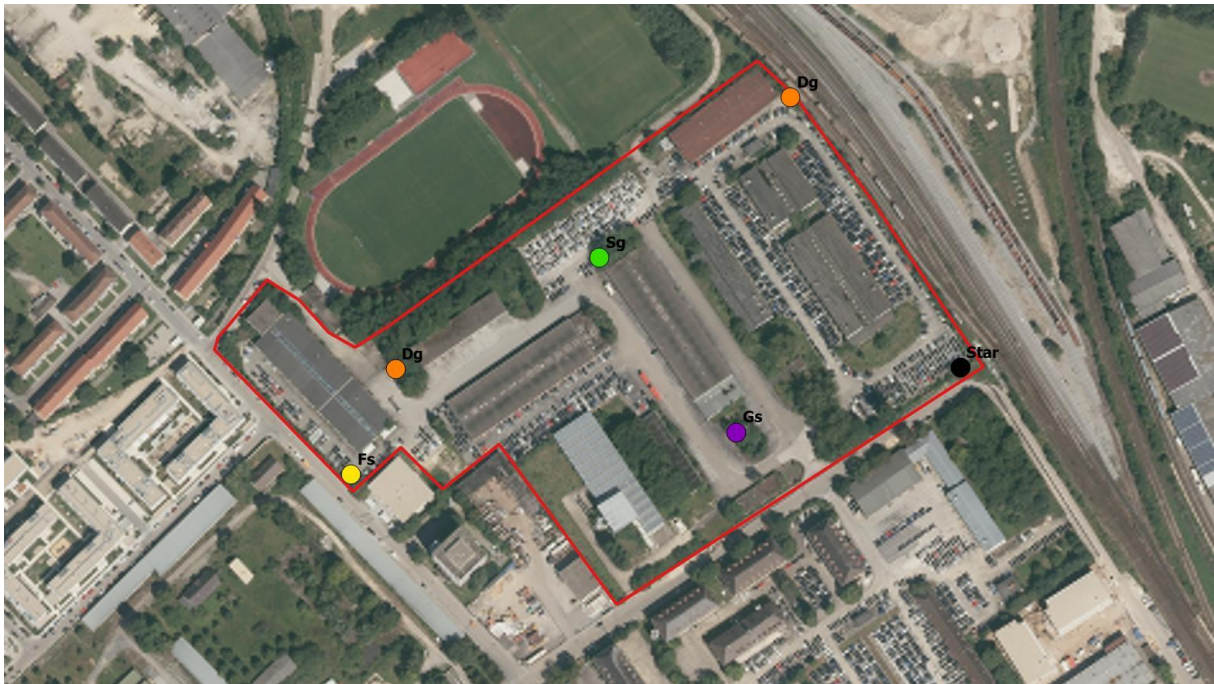


Abbildung 4: Reviere der planungsrelevanten Vogelarten. Orange Punkte: Dorngrasmücke, grüner Punkt: Stieglitz, gelber Punkt: Feldsperling, lila Punkt: Grauschnäpper, schwarzer Punkt: Star

Feldsperling, Star (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Feldsperling und Star sind Höhlenbrüter, sie brüten in vorhandenen Höhlen aller Art, meist in Baumhöhlen oder Nistkästen. Der Feldsperling ist in Bayern eine Art der Vorwarnliste. Der Star ist aufgrund des starken Bestandsrückgangs in der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Vogelart eingestuft. Im Untersuchungsgebiet brüten beide Arten in Höhlenbäumen.

Rote-Liste Status siehe Tabelle 1

im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Im Stadtgebiet sind für Höhlenbrüter nicht viele Brut- und Nahrungsmöglichkeiten vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ **mittel – schlecht**

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Falls vorhandene Höhlenbäume gefällt werden müssen, darf dies nicht während der Brutzeit von März bis August geschehen, um vorhandene Bruten nicht zu gefährden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällungen während der Brutzeit von März bis Oktober

Feldsperling, Star (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringen von 10 geeigneten Nisthöhlen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Beide Vogelarten sind jedoch relativ resistent gegen Störungen, da sie in Wohngebieten brüten. Ausweichquartiere werden angeboten.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Beseitigung von Gehölzen in der Brutzeit von März bis Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringen von mindestens 10 geeigneten Nisthöhlen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht gegeben

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällungen während der Brutzeit von März bis Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

Dorngrasmücke, (Heckenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Die Dorngrasmücke ist ein Bewohner der offenen, aber strukturreichen Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Sie ist aber auch im Siedlungsbereich anzutreffen, wenn Ruderalflächen vorhanden sind. Das Nest wird in dichten Gebüsch, niedrigen Sträuchern und dichten Stauden angelegt. Zur Nahrungssuche werden häufig extensiv genutzte Flächen, unbewirtschaftete Brachflächen und Wildkrautfluren aufgesucht.

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** V

im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Die Dorngrasmücke findet im Untersuchungsgebiet auch aufgrund der angrenzenden Ruderalflächen an den Bahngleisen und mit Hecken und Sträuchern gut ausgestatteten Sportplätze noch genügend Brutmöglichkeiten und Nahrungsgrundlage. Insgesamt bietet das Stadtgebiet jedoch für diese Vogelart wenig Lebensraum. Möglicherweise breitet sich die Dorngrasmücke vom südöstlich gelegenen Gelände des „Pürklguts“ zum Untersuchungsgebiet aus. Am Pürklgut befinden sich mehrere Brutplätze dieser Vogelart (Brutvogelatlas der Stadt Regensburg)

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ **mittel – schlecht**

12.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Falls Gebüsch gerodet werden müssen, darf dies nicht während der Brutzeit von März bis August erfolgen, um vorhandene Bruten nicht zu gefährden. Ersatzpflanzungen sind einzuplanen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Beseitigung von Gebüsch in der Brutzeit von März bis Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ersatzpflanzungen von geeigneten Gebüsch. Anlage von extensivem Grünland, Brachflächen und Ruderalfluren

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Ein temporäres Ausweichen in beruhigtere Zonen ist jedoch möglich.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Beseitigung von Gebüsch in der Brutzeit von März bis Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ersatzpflanzungen von geeigneten Gebüsch

Dorngrasmücke, (Heckenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht gegeben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Beseitigung von Gebüsch zu Brutzeit von April bis August

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ **nein**

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Grauschnäpper, Stieglitz (Baumbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle **Bayern:** siehe Tabelle

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Grauschnäpper und Stieglitz besiedeln halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Sie brüten bevorzugt in lockeren Baumgruppen.

Wichtige Nahrungshabitate für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft werden diese Strukturen weniger, in Folge ist der Bestand des Stieglitz rückgängig.

Der Grauschnäpper ist als Langstreckenzieher vielfältigen Gefahren ausgesetzt, als Nahrung bevorzugt er hauptsächlich Insekten. In der neuen Roten Liste Deutschland wurde er auf die Vorwarnliste gesetzt.

Lokale Population:

Beide Vogelarten finden im Untersuchungsgebiet noch Brutmöglichkeiten. Im Stadtgebiet sind die Brut- und Nahrungshabitate dieser Vogelarten jedoch begrenzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet mit:

☐ hervorragend ☐ gut ☒ mittel – schlecht

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Grauschnäpper, Stieglitz (Baumbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ersatzpflanzungen von geeigneten Baumgruppen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nachhaltige Störungen durch die geplanten Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Beseitigung von Gebüsch in der Brutzeit von März bis Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ersatzpflanzungen von geeigneten Baumgruppen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht gegeben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, 25.2.2018



6. Anhang I: Höhlenbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Höhenbäume gefunden. Sie dienen als Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten wie Feldsperling und Star, sowie weiteren Höhlenbrütern.



Abbildung 5: Höhlenbäume 1 -5 (Rote Punkte)

Nr.	Baumart	Baumzustand	BHD-Klasse	Höhlenart	Höhlenhöhe (m)	Koordinaten
1	Walnuss	Wenig vital	mBH	Zahlreiche Faulhöhlen in Stamm und Aststummeln	2,5 – 4,5	4509216 5429996
2	Spätblühende Traubenkirsche	Wenig vital	sBH	Buntspechthöhle	6	4509510 5430056
3	Hybridpappel Siehe Titelbild	Vital	ssBH	Mehrere zerrissene und abgebrochen Äste mit Schlitz- und Spalten	4, 10	4509510 5430036
4	Hybridpappel	Vital	ssBH	Risse und Faulhöhlen im Stamm	0 – 5	4509516 5430029
5	Hybridpappel	Vital	ssBH	Faulhöhlen, z.T. groß, in ab- und ausgebrochenen Ästen	3, 8, 14	4509586 5430070



Abbildung 2: Baum 1, Walnuss



Abbildung 3: Baum 2, Spätblühende Traubenkirsche

7. Anhang II: naturschutzfachlich bedeutsame Heuschreckenarten

Zur Erfassung bedeutsamer Heuschreckenarten (Zielarten: Sand- und Ödlandschrecken) erfolgten zwei Kartierungsdurchgänge (23.8., und 4.9.2017). Da sich bereits bei der Reptilienkartierung zeigte, dass potentielle Habitate im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind, beschränkten sich die Erhebungen auf die angrenzenden Bereiche entlang der Bahnstrecke.

Diese angrenzenden Bereiche (siehe Abb. 2) werden in geringer Dichte (ca. 3-5 Individuen / 15 m²) jedoch nahezu flächig von der Blauflügeligen Ödlandschrecke (in Bayern als gefährdet gelistet) besiedelt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird durch die für die Zauneidechse vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert.